

Bibliographie

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **86 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bibliographie

Alfred Kölz: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern (Stämpfli) 1992, 646 S., sFr.165.–

Alfred Kölz (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern (Stämpfli) 1992, 481 S., sFr.125.–

Bei der Organisation der christkatholischen Kirche in den 1870er Jahren haben bekanntlich viele politisch tätige Juristen jungliberaler und radikaler Couleur mitgewirkt, welche im Rahmen ihrer Vorstellungen, wie Staat und Bund weiter zu entwickeln seien, auch mehr oder weniger bestimmte Ansichten über die Stellung der Kirche im Staat und über ihre Aufgabe in der Gesellschaft vertraten. Das hat Spuren in den programmatischen Erklärungen des Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken hinterlassen, dessen Delegierte sich 1875 als christkatholische Nationalsynode konstituierten und dessen Zentralkomiteepräsident, Simon Kaiser, im Buch Erwähnung findet. Wenn sie auch eine Generation später als 1848 aktiv waren, so stehen sich doch in staats- und verfassungsrechtlichen Traditionen, die ihre Konturen in der Zeit fanden, die das anzuzeigende Werk auf magistrale Weise darstellt.

A. Kölz, Professor für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsgeschichte an der Universität Zürich, schildert in differenzierter Art die weltanschaulichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren, die im Spiel waren, als in mehreren Schüben der moderne, auf rationalen Normen beruhende und das Individuum in den

Mittelpunkt stellende Verfassungsstaat sich an die Stelle der vorrevolutionären Ordnung mit ihren familien- und ständeorientierten und geschichtlich vorgegebenen Loyalitätsverhältnissen (vgl. dazu *Hans Conrad Peyer*, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978) setzen konnte. Seine Wurzeln liegen grösstenteils in den im 18. Jahrhundert entwickelten Staats- und Gesellschaftsideen der (französischen) Aufklärungsphilosophie; danach beruht eine staatliche Ordnung auf einer Art Vertrag von letztlich gleichwertigen Individuen, denen in ihrer Verbindung als Volk die höchste Souveränität zukommt, und diese ist durch den Ausbau von Individualrechten, Parlamentarismus und Gewaltentrennung zur Geltung zu bringen und zu schützen. In Ansätzen realisiert wurde diese Konzeption – in erzwungener Anlehnung an französische Verhältnisse – in der Helvetik; nachhaltig und diesmal ohne äusseren Druck kam sie zur Verwirklichung in den verschiedenen Phasen der sog. Regeneration 1830–1848, sowohl in einzelnen Kantonen als auch in der Bundesverfassung von 1848. Freilich musste sie sich gegen «retardierende» Tendenzen der Mediations- und Restaurationszeit (1803–1830) durchsetzen, die auch in Form von konservativen Gegenbewegungen die Entwicklungen der Regenerationszeit weiterhin begleiteten, sie in einigen Kantonen vorläufig rückgängig machten und erste Versuche einer Bundesreform verhinderten.

Was das Werk von A. Kölz auszeichnet, ist die flüssig geschriebene Verbindung von Ereignisgeschichte, Darstellung der jeweils einflussreichen Staatstheorien (J.-J. Rousseau u. a. für das

18. Jahrhundert, E. Burke, A. Müller u. a. für die Restauration, B. Constant, L. Snell für die Regeneration mit ihren jeweiligen Rückgriffen auf ältere Ansätze) und systematischer Analyse des Verfassungsrechts der Regenerationskantone der früheren liberalen und der späteren radikalen Phase – letzteres detailliert für die Kantone Waadt, Bern und Genf. Forschungsgeschichtlich ist von Belang, dass der Vf. durch eingehende Textvergleiche deutlicher als bisher die faktisch rezipierten Quellen des modernen schweizerischen Staatsrechtes vor allem hinsichtlich der demokratischen Institutionen, wie es in kantonalen und eidgenössischen Verfassungstexten vorliegt, identifiziert hat: Es sind – neben nordamerikanischen – vor allem französische Vorgaben aus der Revolutionszeit, insbesondere der von M. J. Condorcet inspirierte Verfassungsentwurf der Girondisten und die sog. Montagnard-Verfassung, beide aus dem Jahr 1793. Sie sind – so die These des Vf. – von den späteren Verfechtern ihrer Ideen (etwa L. Snell, den Waadtländer, Berner und Genfer Radikalen) deshalb so gut wie nie namhaft gemacht worden, weil dies wegen des schlechten Image der französischen Revolutionszeit und der Helvetik ihre Rezeption verhindert hätte. Für den Kirchenhistoriker sind die – dank des Registers gut greifbaren – jeweiligen Ausführungen zum Verhältnis Staat–Kirche besonders nützlich. Hervorgehoben sei die Auffassung des Vf., dass der Liberalismus und der Radikalismus hinsichtlich ihrer konkreten ordnungspolitischen Zielsetzungen (vgl. die instruktive Gegenüberstellung S. 268–289) mehr als bisher zu unterscheiden sind, in einer kirchen- – genauer wäre kleruskritischen – Haltung aber weitgehend übereinstimmen. Aus christkatholischer Per-

spektive interessiert besonders der Etatismus der Berner und der Genfer Radikalen, da ja in diesen beiden Kantonen im späteren Kulturkampf eine von Staates wegen organisierte katholische Kirche entstand, die 1876 in das christkatholische Bistum integriert wurde; in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es nicht angeht, den damals führenden Genfer Politiker A. Carteret als «Verfechter der Trennung von Staat und Kirche» (S. 522) zu kennzeichnen.

Das Quellenbuch ist einmal als die Darstellung entlastende Begleitpublikation zu verstehen, und von daher erklärt sich auch der Abdruck relevanter Dokumente aus der französischen Verfassungsentwicklung 1789–1795; aber es ist auch unabhängig davon mit seinen 44 Texten eine höchst willkommene Sammlung. Wenn es im Vorwort heisst, dass eine Fortsetzung über das Jahr 1848 vorgesehen sei, weckt das beim Rezensenten den Wunsch, dass auch der Darstellungsband eine entsprechende Ergänzung finde, auch wenn die grossen Entscheidungen 1848 schon getroffen worden sind.

An Versehen sind mir aufgefallen: Seite 150 sollte auch Solothurn unter den Direktorialkantonen genannt werden; die Helvetische Gesellschaft wurde 1807, nicht 1819 wiedergegründet (S. 212); Druckfehler S. 134 Zeile 15 von unten und S. 291 Zeile 13 von unten.

Urs von Arx

Anne Jensen: Gottes selbstbewusste Töchter. Frauenemanzipation im frühen Christentum?, Freiburg i. Br. (Herder) 1992, 508 S., DM 68.– In der Flut von Veröffentlichungen zur sog. Frauenfrage in Antike und Christentum, die unsere Kultur geprägt haben, ist auf ein umfangreiches Buch hinzuweisen, das deswegen eine

Anzeige verdient, weil es in deutscher Sprache geschrieben ist – der grösste Teil der Literatur erscheint auf englisch – und vor allem weil es im Hinblick auf den gewählten Bereich der Untersuchung selbst ein Stück weit Ergebnisse und beliebte Thesen der Frauenforschung aufgreift und kritisch diskutiert.

Verf. versteht ihr Buch als Beitrag bei der Spurensuche nach den real existierenden Frauen der frühen Christenheit in all ihren Schattierungen zwischen Grosskirche und Randgruppen. Als Ausgangspunkt wählt sie die antiken Kirchengeschichten des Eusebios sowie des Sokrates, Sozomenos und Theodoret, die ein Panorama bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts bieten. Um ihre Tendenz beurteilen zu können, zieht sie noch andere literarische Quellen heran. Instruktive Tabellen zeigen, was die männlichen Historiker an weiblicher Präsenz wahrgenommen haben. Bei Eusebios sind es Frauen besonders im Kontext des Martyriums und der Prophetie, bei den späteren Autoren neben den Frauen aus dem nunmehr christlichen Herrscherhaus eher solche, die durch eine ehelose Lebensform verbunden sind (Witwen, Jungfrauen), im übrigen aber verschiedene, von Männern geduldete, kritisierte oder propagierte Aktivitäten aufweisen. Bemerkenswert sind dabei vor allem die Texte, die nahelegen, dass Frauen (Diakoninnen) im öffentlichen Raum, also auch gegenüber Männern, Lehraufgaben wahrgenommen haben (S.152–157).

Verf. diskutiert dabei wiederholt die möglichen Motivationen und sozialen Gewinne der ehelosen Lebensform; sie eröffnete Frauen eine eigenständigere Aktivität im öffentlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Raum als den verheirateten (wie steht es diesbezüglich mit den in sexueller

Kontinenz lebenden «geistlichen Partnerinnen» [alias Syneisakten]?). Später lässt sich eine Tendenz zur kommunitären Einbindung der ehelos lebenden Frauen feststellen, die einen Abbau von persönlicher Autonomie bedeuten kann. Ehelosigkeit wird auch vielerorts als eine Bedingung der Teilhabe an kirchlichen Ämtern gesehen.

In weiteren Hauptabschnitten konzentriert Verf. ihre Untersuchung auf Martyrinnen, Prophetinnen und eine schulbegründende Lehrerin. Dabei liefert sie einmal eingehende Analysen der antiken Quellen über Blandina und über Perpetua mit ihren authentischen Visionen und diskutiert die Frage der Geistesvollmacht und Christus-Repräsentation der Martyrer *und* Martyrinnen, die ihren besonderen Status in Konkurrenz zu den Bischöfen begründen. Im weiteren macht sie im Hinblick auf die Neue Prophetie (alias Montanismus) aufgrund einer rigorosen Orientierung an den älteren Belegen wahrscheinlich, dass diese Bewegung die entscheidenden Anstösse von Priska (und Maximilla) empfangt, nicht von Montanus, nach dem sie später u. a. genannt wurde. Die umstrittenen Elemente, die der Bewegung allenfalls ein signifikantes Profil verleihen (Eheverbot, besondere Fastengebote, Bussrigorismus, Naherwartung, prophetische Ekstase), werden sorgfältig abgewogen – mit dem Ergebnis, dass die Neue Prophetie weder häretisch noch extrem asketisch oder apokalyptisch (im Sinn einer Naherwartung) war, wohl aber eine (ältere) sog. charismatische Gemeindeordnung mit (geschlechts)egalitärem Ethos weitertradierte. Das hätte mit der Zeit ihre Verketzerung durch die auf den Episkopat hingeeordnete ämterstrukturierte Kirche zur Folge gehabt.

Schliesslich wendet sich Verf. einer relativ unbekanntem Prophetin Philou-

mene zu, die in den Quellen als Lehrerin des Markionschülers Apelles erscheint, von der aber keine unmittelbaren Zeugnisse erhalten sind. Verf. sucht auch ihr ein historisches Profil zu verleihen, und sie positioniert sie in den Auseinandersetzungen um ein rationales Verständnis der jüdisch-christlichen Tradition im 2. Jahrhundert.

Die Aufgabe, der Verf. sich stellte, führt dazu, dass sie immer wieder vor dem Problem steht, dass die Quellen explizit wenig hergeben oder aber – bei Frauen, die als Häretikerinnen gelten – in polemischer Form berichten. Das kann sehr wohl daher rühren, dass die meist männlichen Verfasser die Aktivitäten von christlichen Frauen nur unter bestimmten Absichten referieren und vieles verschweigen. Dann sind Argumentationen *e silentio* mit all ihren Trugschlussmöglichkeiten fast unvermeidlich, wenn es zu rekonstruieren gilt, was von Frauen tatsächlich getan und geäußert wurde. Dasselbe gilt auch bei der Interpretation von präskriptiven Texten wie Kirchenordnungen oder Kanones, die Frauen gegenüber Restriktionen aussprechen. Gewiss ist anzunehmen, dass sie in eine konkrete Situation hinein wirken wollen. Ist aber das, was allenfalls bekämpft wird, eine ältere Praxis oder eine im Entstehen begriffene? Hier gibt es immer mehr als eine Verstehensmöglichkeit. Verf. arbeitet bisweilen mit dem entwicklungs- geschichtlichen Schema, das auf eine charismatische Gemeindeordnung mit egalitärem, das Patriarchat aufbrechendem Ethos eine hierarchisierte Ämterkirche mit Marginalisierung der Frauen und Laien folgen lässt und das als Horizont für die Interpretation fragmentarischer Überlieferung dient. Sogar wenn dieses Schema (der Repatriarchalisierung, das exegetisch an die Thesen der Reapo-

kalypstisierung oder Rejudaisierung eines idealen Jesuskonstrukts erinnert) grosso modo zutreffen sollte, bin ich skeptisch bei konkreten Anwendungen im raumzeitlichen Einzelfall. Manchmal, scheint mir, will Verf. einfach zuviel wissen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, dass ich die Interpretation dessen, was Paulus in 1Kor 12–14 ausführt, als charismatische Gemeindeordnung (S.255 ff., 359 ff.) exegetisch für missverständlich halte; hier ist Verf. zu sehr abhängig von ihrem Lehrer Hans Küng, der seinerseits Käsemann u.a. folgt in der Verbindung des paulinischen Charismabegriffs mit dem von (R.Sohm und) M.Weber entwickelten, wonach charismatische Autorität durch Institutionalisierungen abgelöst wird. Vom «normalen» Charisma» aller Getauften, nämlich der Prophetie, zu reden, in diesem sozusagen *das* Charisma schlechthin zu sehen (S.344 ff.), entspricht nicht der paulinischen Argumentation in 1Kor 12–14 (eher Lk, vgl. Apg 2,17f.).

In einem so umfangreichen Buch gibt es natürlich eine Reihe von Aussagen, wo ich die Dinge anders sehe oder anders formulieren würde, etwa bei der Rede prophetischer Sukzessionen (S.62 ff., 263 f.) oder von Apostolinnen bzw. apostolisch aktiven Frauen (oder auch Männern) in der nachapostolischen Zeit (S.174 ff. – Definition des Terms «Apostel/Apostolin»!?), weithin bei der Rückgewinnung der Konturen Philoumenes und ihrer ansprechend rekonstruierten – sozusagen ostkirchlichen – Lehre, oder schliesslich bei der kurzen Charakterisierung von Jesu Predigt (S.436). Aber das ändert nichts am Gesamteindruck, dass Verf. ein lesenswertes und reichhaltiges Buch zu einem aktuellen Thema vorgelegt hat, für das ihr zu danken ist. *Urs von Arx*